

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 449.

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Januar 1884,

eine Ergänzung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom  
12. Oktober 1875 betr.

(Abgedruckt in Nr. 6 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1884.)

In Uebereinstimmung mit der für das Königreich Preußen erlassenen Vorschrift wird zur Ergänzung des diesseitigen Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Oktober 1875 (Ges.-Samml. Bd. XVIII. S. 81) hierdurch bestimmt, daß außer den Besitzern der in § 4 a. b. c. aufgeführten Pferde, welche nicht verpflichtet sind, die letzteren zu den periodischen Vormusterungen vorzuführen, hiervon auch die Besitzer von Pferden, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind, allgemein dispensirt sein sollen.

Diese für die Vormusterung gestattete Ausnahme findet jedoch auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde keine Anwendung.

Gera, am 26. Januar 1884.

**Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.**

Dr. E. v. Wentwig.

Behr.

Ausgegeben am 6. Februar 1884.